



Offenlegungsbericht nach Teil 6 IFR (Verordnung (EU) 2019/2033) zum 31. Dezember 2022

VisualVest GmbH

Inhaltsverzeichnis

A	Grundlagen der Gesellschaft.....	4
B	Anwendungsbereich der IFR.....	6
C	Risikomanagementziele und -politik	7
D	Unternehmensführung.....	13
E	Eigenmittel.....	16
F	Eigenmittelanforderungen.....	18
	I. Angemessenheit internes Kapital	18
	II. Anforderungen für K-Faktoren	20
	III. Anforderung für fixe Gemeinkosten	20
G	Vergütungspolitik und -praxis	22
H	Anlagestrategie	26

Hinweis

Die Veröffentlichung dieses Offenlegungsberichts der VisualVest GmbH (VisV) zum 31. Dezember 2022 erfolgt gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2033 (Investment Firm Regulation - IFR) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284.

Die VisV ist eine Tochtergesellschaft der Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (UMH), und damit Teil des Union Asset Management Holding Konzerns (Union Investment). Die VisV ist nach den Einstufungskriterien des Artikel 12 IFR als „mittleres“ Wertpapierinstitut zu klassifizieren. Alle quantitativen Angaben in diesem Bericht beziehen sich, soweit nichts anderes vermerkt, auf die Einzelinstitutsebene der VisV zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2022.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind, sofern nicht anders angegeben, kaufmännisch auf Tausend Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen und Textpassagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Wenn der Wert – nach jeweiliger Rundung – nicht bei mindestens 1 Tausend Euro liegt, wird ein Wert von 0 offengelegt. Sofern in den Tabellen ein „–“ oder „k.A.“ aufgeführt wird, ist in der jeweiligen Position kein Wert enthalten.

Die VisV veröffentlicht den IFR-Offenlegungsbericht zeitgleich mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gesellschaft auf der Homepage der VisV.

Der IFR-Offenlegungsbericht unterliegt keiner gesetzlichen Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer, so dass das Erfordernis eines Bestätigungsvermerks entfällt.

A Grundlagen der Gesellschaft

Die VisualVest GmbH (VisV) ist ein von der BaFin lizenziertes Wertpapierinstitut mit den erlaubnispflichtigen Tätigkeiten „Anlageberatung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG, „Finanzportfolioverwaltung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG, „Anlagevermittlung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG und „Abschlussvermittlung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG und unterliegt den entsprechenden Regulierungen.

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft besteht aus drei Säulen. Über die Online-Plattform von VisualVest werden erstens Privatkunden direkt angesprochen. Die Zielgruppen sowie das Produktangebot sind dabei so definiert, dass keine Konkurrenzsituation zum bestehenden exklusiven Markenauftritt der Genossenschaftlichen Finanz-Gruppe und der Positionierung von Union Investment entsteht. Die zweite Säule stellt der Ausbau und die Lizenzierung der Plattform „vestHUB“ dar. Ziel ist es, neben dem VisualVest-Privatkundengeschäft die Plattform stetig um zusätzliche Module zu erweitern, beispielsweise die White-Label-Lösung „MeinInvest“ oder „Bankindividuelle Steuerung“ für die Genossenschaftliche Finanz-Gruppe. Innerhalb der Union Investment Gruppe hat die VisualVest drittens die Rolle als Forschungslabor inne. In diesem Rahmen werden über VisualVest mit einem Start-Up-ähnlichen Vorgehen Erfahrungen in Vertriebswegen und mit Kundensegmenten gesammelt.

Die VisualVest GmbH ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, und damit Teil der Union Investment Gruppe.

Die Union Investment Gruppe besteht aus verschiedenen Einzelgesellschaften mit der Union Asset Management Holding AG (UMH) als Führungsgesellschaft. Das aktuelle Beteiligungsportfolio der UMH enthält 19 Unternehmen.¹ Die bedeutendsten Beteiligungen des Union Investment-Portfolios lassen sich untergliedern nach:

Kapitalverwaltungsgesellschaften im In- und Ausland:

Bündelung der Asset Management-Kompetenz für unterschiedliche Managementstile, Assetklassen oder regionale Kapitalmärkte.

Wertpapierinstitute/-firmen im In- und Ausland:

Angebot differenzierter Portfoliomanagement-, Anlageberatungs-, Fondsbrokerage-, Vertriebs- und Betreuungsleistungen sowie Bereitstellung von Investmentdepots.

Finanzunternehmen:

Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen zum Erwerb von Immobilien.

Anbieter von Nebendienstleistungen:

Bereitstellung von Dienstleistungen aus den Bereichen Fondsadministration und Infrastruktur sowie Ankauf, Verkauf und Bewirtschaftung von Immobilien.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gesellschaften:

¹ Umfasst die im bilanziellen Konsolidierungskreis des UMH-Konzerns enthaltenen Unternehmen, Stand 31.12.2022.

Union Asset Management Holding AG				
Inland			Ausland	
Kapitalverwaltungs- gesellschaften	Wertpapierinstitute/-firmen	Anbieter von Nebendienstleistungen	Kapitalverwaltungs- gesellschaften	Wertpapierinstitute/-firmen
Union Investment Privatfonds GmbH	Quoniam Asset Management GmbH	Union IT-Services GmbH	Union Investment Luxembourg S.A., Luxemburg	Union Investment Austria GmbH, Wien
Union Investment Institutional GmbH	VisualVest GmbH	Union Service-Gesellschaft mbH	Union Investment Real Estate Austria AG, Wien	Attrax Financial Services S.A., Luxemburg
Union Investment Real Estate GmbH	Union Investment Service Bank AG	ZBI Immobilienmanagement GmbH	BEA Union Investment Management Ltd., Hongkong	
Union Investment Institutional Property GmbH		ZBVV Zentral Boden Vermietung und Verwaltung GmbH		
ZBI Fondsmanagement GmbH	Finanzunternehmen	Sonstige Tochter- unternehmen		
	ZBI GmbH	Union Investment Real Estate Digital GmbH		

I

B Anwendungsbereich der IFR

(Artikel 46 IFR)

Mit der Verordnung (EU) 2019/2033 (Investment Firm Regulation - IFR) und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (Investment Firm Directive - IFD), die in Deutschland mit dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) in nationales Recht umgesetzt wurde, gilt für Wertpapierinstitute seit dem 26. Juni 2021 ein eigenständiges Aufsichtsregime.

Mit dem neuen Aufsichtsregime werden Wertpapierinstitute in drei Klassen aufgeteilt, für die unterschiedliche, risikoadäquate Regelungen in Bezug auf Eigenkapitalanforderungen, interne Unternehmensführung, Konzentrationsrisiken, Liquiditätsanforderungen und Offenlegungspflichten gelten. Wertpapierinstitute werden in „kleine“, „mittlere“ und „große“ Wertpapierinstitute eingestuft, wobei die Klassifizierung sich unter anderem an dem Volumen sowie der Art der erbrachten Dienstleistungen, etwaiger Handelsaktivitäten und der Bilanzsumme des jeweiligen Instituts bemisst.

Die VisV unterliegt dem neuen Aufsichtsregime und ist nach den Einstufungskriterien des Artikel 12 IFR gemäß interner Einschätzung als „mittleres“ Wertpapierinstitut einzustufen. Die Erfüllung der Anforderungen erfolgt dabei gemäß Artikel 5 IFR auf Einzelinstitutsebene.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 wurden die Offenlegung der Eigenmittel- und Eigenmittelanforderungen weiter präzisiert und um standardisierte Template-Vorgaben ergänzt.

Da sich die Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (WpI-VergV-E) zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung noch im Entwurfsstadium befindet, wird von einer Offenlegung gemäß § 14 WpI-VergV-E abgesehen.

C Risikomanagementziele und -politik

(Artikel 47 IFR)

Im folgenden Kapitel wird das Risikomanagementsystem der VisV u.a. hinsichtlich der Identifizierung, Steuerung sowie der Berichterstattung der Risiken beschrieben.

Für einen nachhaltigen Geschäftsbetrieb ist die Verfügbarkeit von ausreichendem Kapital eine grundlegende Voraussetzung. In der VisualVest bestehen daher zwei Ziele: In ihrer internen Betrachtung (Risikotragfähigkeit) stets und nachhaltig in der Lage zu sein, die Ansprüche der erstrangigen Gläubiger zu befriedigen, sowie in ihrer externen Betrachtung stets und nachhaltig geltende regulatorische Kapitalanforderungen zu erfüllen.

Bei der Ermittlung der Kapitalausstattung setzt die VisV auf eine umfassende Identifizierung aller Risiken und eine angemessene Kapitalisierung aller wesentlichen Risikoarten.

Bezüglich weiterer Informationen zur **Risikotragfähigkeitsanalyse** wird auf das Kapitel F (Eigenmittelanforderungen (Artikel 50 lit. a IFR) verwiesen.

Risikomanagementsystem

Die VisV ist der zentrale Leistungsanbieter für die Entwicklung und den Betrieb der Robo-Advise-Plattform „vestHUB“ innerhalb der Union Investment Gruppe. Die internetbasierte Finanzportfolioverwaltung wurde im Geschäftsjahr 2022 den Anlegern direkt angeboten. Daneben bietet VisV die Funktionalitäten der Plattform im Rahmen des Geschäftsfeldes Ausbau und Lizenzierung der Plattform Dritten in Form von Whitelabel-Produkten an. VisV steht dabei für flexible, digitale und effiziente Lösungen. Im Bereich Forschung und Entwicklung arbeitet VisualVest konsequent an neuen digitalen Produkten bzw. Financial Services und neuartigen Vertriebsansätzen.

VisV verfolgt eine wertorientierte Unternehmenspolitik mit dem langfristigen Ziel, den Unternehmenswert unter Berücksichtigung von Rendite und Risiko nachhaltig zu steigern.

Die internen Steuerungssysteme sind dabei u.a. darauf ausgerichtet, Risiken zu identifizieren, regelmäßig zu überwachen und aktiv zu steuern. So sollen Risiken, die zu negativen Abweichungen vom prognostizierten Geschäftsverlauf führen können, möglichst frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Risikoreduzierung eingeleitet werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass unternehmerische Chancen unter Beachtung von Risikotragfähigkeit und Profitabilität genutzt werden können.

Das Risikomanagementsystem (RMS) der VisV ist ein fortlaufender Prozess, der die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen und Regelungen zur Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Steuerung von Risiken umfasst. Das RMS ist gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen organisiert. Als Konzerngesellschaft der Union Investment Gruppe ist VisV in das Risikomanagement des Konzerns eingebunden.

Die Verantwortung für die Risikosteuerung der Gesellschaft obliegt der Geschäftsführung. Im Risikoappetitstatement (RAS) trifft die Geschäftsführung die wesentlichen Aussagen

zum Risikoappetit. Es beinhaltet neben der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Risiken insbesondere qualitative Vorgaben für das Eingehen von Risiken (risikopolitische Leitsätze) sowie Vorgaben zur deren quantitativen Steuerung. In der Risikostrategie der VisV sind die identifizierten wesentlichen Risikoarten abgegrenzt, die grundlegenden Verfahren zur Risikomessung festgelegt und konkrete Leitlinien für den Umgang mit dem jeweiligen Risiko vorgegeben. Die Risikostrategie steht im Einklang mit der Risikostrategie der Union Investment Gruppe. Für alle im Rahmen der Risikoinventur identifizierten wesentlichen Risikoarten wurden Verfahren für die Risikomessung und Steuerung entwickelt. Der Risikoausschuss der VisV diskutiert in seinen Sitzungen die Risikosituation der Gesellschaft und bereitet Entscheidungen für die Geschäftsführung vor. Die Risikobeauftragte berichtet gemeinsam mit dem Chief Risk Officer der Union Investment Gruppe quartalsweise an die Geschäftsführung, die auf Basis dieser Berichte den Aufsichtsrat informiert.

Die Details zum RMS inklusive aller Richtlinien und Fachkonzepte sind im Risikohandbuch der VisV dokumentiert.

Die Interne Revision überprüft die Funktionsfähigkeit des RMS in der Union Investment-Gruppe im jährlichen Rhythmus.

Im Folgenden sind die wesentlichen Elemente des RMS der VisV dargestellt:

Frühwarnsystem

In dem Frühwarnsystem werden regelmäßig Risikoindikatoren erhoben und zu verschiedenen Kategorien aggregiert. Sofern die vordefinierten Toleranzgrenzen überschritten sind oder das Risiko als erhöht eingestuft wird, wird ein Frühwarnimpuls ausgelöst, der eine Ursachenanalyse und Maßnahmen zur Risikobewältigung bei den für die Risikosteuerung Verantwortlichen auslöst. Die aus dem System generierten Steuerungsimpulse gewährleisten damit frühzeitige Steuerungsmaßnahmen. Das Risikoindikatorensystem umfasst insbesondere operationelle Risiken, Geschäftsrisiken sowie Risiken, die sich aus ausgelagerten Tätigkeiten ergeben können. Ergänzend hierzu besteht ein Ad-hoc-Meldewesen zur Früherkennung außerordentlicher Risikosituationen mit kurzfristigem Handlungsbedarf.

Risikoberichtswesen

Die Geschäftsführung der VisV wird quartalsweise in schriftlicher Form über die Entwicklung der Risikolage in dem Berichtszeitraum informiert. Im Risikobericht wird die Gesamtrisikolage dargestellt und beurteilt. Es werden kritische Risikopotenziale aufgezeigt und bei Bedarf Handlungsempfehlungen zur Bewältigung der kritischen Risikopotenziale dargestellt. Auf Basis dieses Berichtes informiert die Geschäftsführung den Aufsichtsrat. Außerhalb der regelmäßigen Risikoberichte werden unter Risikogesichtspunkten kritische Informationen unverzüglich an die Geschäftsführung und bei Bedarf an den Aufsichtsrat eskaliert.

Darstellung der wesentlichen Risiken

Die im Rahmen der jährlichen Risikoinventur identifizierten und als wesentlich bewerteten Risiken sind Gegenstand der Risikostrategie der Gesellschaft. Auf Basis der in der Strategie festgelegten Leitlinien werden diese Risiken mit Hilfe des Risikomanagementsystems regelmäßig überwacht und gesteuert.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Dem operationellen Risiko kommt im Vergleich zu den anderen Risiken große Bedeutung zu, da der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der VisV in der internetbasierte Finanzportfolioverwaltung und nicht in der Übernahme von Risiken auf eigene Rechnung liegt.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko i.e.S. und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Das Marktpreisrisiko i.e.S. bezeichnet das Risiko von Verlusten aus Finanzinstrumenten bzw. anderen Vermögenswerten, verursacht durch eine Veränderung der Marktpreise oder preisbeeinflussenden Parameter (zum Beispiel Zinsrisiko, Spread- und Migrationsrisiko, Währungsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko oder Asset Management-Risiko). Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität, zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen, eintreten kann. Das Marktliquiditätsrisiko hat nur geringe Bedeutung.

Das Vermögen der Gesellschaft war im Geschäftsjahr vollständig in Sichteinlagen in Euro bei Kreditinstituten in Deutschland investiert. Aus diesen Einlagen resultiert kein Marktpreisrisiko.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und die nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies das Risiko, dass aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (z.B. Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) den Verlusten rein operativ nicht begegnet werden kann. Somit würde die Gesellschaft bei Risikoeintritt einen operativen Verlust ausweisen.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aus Ereignissen, die das Vertrauen in VisV oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden, Distributoren, Anteilseignern, Mitarbeitern, auf dem Arbeitsmarkt, in der allgemeinen Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen.

Aus der Finanzportfolioverwaltung und dem Betrieb und der Entwicklung der White Label Produkte heraus können Reputationsrisiken für die Gesellschaft entstehen. Der Eintritt von Reputationsrisiken könnte zum Abfluss von Kundengeldern und damit zu geringeren künftigen Erträgen führen. Die Auswirkungen aus Reputationsrisiken werden in der Risikomessung des Geschäftsrisikos berücksichtigt.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko unerwarteter Verluste durch Ausfall von Gegenparteien. Das Kreditrisiko der Gesellschaft ergibt sich im Wesentlichen aus Salden auf Geschäftskonten bei Kreditinstituten.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist der Verlust, der dadurch entstehen kann, dass Geldmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne) oder dass Geldmittel bei Bedarf nur zu erhöhten Konditionen beschafft werden können (Refinanzierungsrisiko). Bei den Positionen, aus denen Liquiditätsrisiken entstehen können, handelt es sich im Wesentlichen um die Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft. Der Eintritt von Liquiditätsrisiken könnte zu Verzögerungen bei der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft führen. Um dies zu vermeiden, unterliegen die Liquiditätspositionen einem laufenden Liquiditätsmanagement. Dabei zielt die aktive Planung und Steuerung der Liquiditätspositionen darauf ab, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft jederzeit sicherzustellen. Im Berichtszeitraum war die Zahlungsfähigkeit zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Management von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken werden im Sinne von Umwelt-, sozialen- oder Governance-Risiken nicht als eigenständige Risikoart betrachtet, sondern als Treiber bestehender Risikoarten verstanden, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben kann. Dies schließt klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken und Transitionsrisiken ein, aber auch Risiken, die sich aus regulatorischen Anforderungen mit Klima- oder Nachhaltigkeitsbezug ergeben.

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur werden Nachhaltigkeitsrisiken als Treiber der finanziellen und nicht-finanziellen Risikoarten berücksichtigt und eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt.

So können Nachhaltigkeitsrisikotreiber beispielsweise die operationellen Risiken beeinflussen, indem sich finanzielle Verluste aus nachhaltigkeitsbedingten Rechtsansprüchen oder im Fall von Klima- und Umweltereignisse auch aus der Beeinträchtigung der Geschäftskontinuität aufgrund extremer Wetterereignisse ergeben.

Nachhaltigkeitsrisikotreiber können auch zu einer Veränderung der Ertragslage und der Reputationsrisiken führen, in dem sich beispielsweise eine negative Wirkung auf die Reputation durch Produkte oder Geschäftsbeziehungen ergibt, die hinsichtlich klima- und umweltschädlicher Einflüsse kontrovers von den Stakeholdern gesehen werden. Reputationsrisiken können darüber hinaus auch aufgrund eines aktiven nicht nachhaltigen Handelns entstehen oder auch, wenn sich VisV bzw. die Union Investment Gruppe in der Wahrnehmung ihrer Stakeholder zu passiv verhält und nachhaltiges Handeln unterlässt.

Die Nachhaltigkeitsrisikotreiber werden wie andere Risikotreiber implizit in der Risikomessung berücksichtigt. So werden nachhaltigkeitsgetriebene operationelle Risiken in den Instrumenten Verlustdatensammlung, szenariobasiertes Risk Self Assessment und Risikoindikatoren berücksichtigt und darüber gesteuert und überwacht. Auch im Geschäftsrisiko und Reputationsrisiko werden verschiedene Risikoindikatoren erhoben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Art und Umfang der Prozesse zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagementsystem werden vor dem Hintergrund der aktuellen Umfeldbedingungen kontinuierlich weiterentwickelt bzw. ergänzt.

Die Bedeutung des Klimawandels und das damit verbundene Bewusstsein für Nachhaltigkeit ist in der Gesellschaft angekommen. Extreme Wetterphänomene, steigender Meeresspiegel, begrenzte Ressourcen und viele weitere Faktoren führen zu einem Umdenken. Nachhaltigkeit ist somit zunehmend ein Bestandteil im Alltag der Menschen. Das gilt ebenso für die Nachfrage nachhaltiger Finanzprodukte, welche auch im Rahmen des EU-Aktionsplans zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum adressiert wird. Von Beginn an ist Nachhaltigkeit bei VisualVest eine zentrale Säule der Unternehmenskultur. VisualVest war der erste Robo-Advisor, der Kunden nachhaltige Anlagestrategien anbieten konnte. Die Erfahrung und Wahrnehmung von VisualVest als Anbieter von grünen Anlagestrategien und das Engagement im nachhaltigen und gesellschaftlichen Bereich, wird positiv aufgenommen und kann ein Vorteil in der Kundengewinnung darstellen.

Im Privatkundenbereich (B2C) erfolgt 2023 eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Anlagestrategien von VisualVest. Ebenso erfolgen Optimierungen im Bereich Design und User Experience. Besonderer Schwerpunkt wird dabei auf der Überarbeitung der Fragestrecke liegen.

Erhöhung auf 7 GreenFolios: VisV startete Mitte 2016 mit den nachhaltigen Anlagestrategien, den GreenFolios. Die Auswahl an nachhaltigen Fonds, die die Nachhaltigkeitskriterien von VisV erfüllen konnten, war zu diesem Zeitpunkt noch geringer. Aus diesem Grund wurden 2016 drei und nicht sieben GreenFolios ins Angebot aufgenommen. Die Nachfrage nach nachhaltigen Geldanlagen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und somit auch das Angebot an Investmentfonds. VisV hat den Markt stetig beobachtet und konnte das Angebot an nachhaltigen Anlagestrategien im März 2021 erweitern. Nun gibt es analog zu den VestFolios sieben GreenFolios mit sieben verschiedenen Risikostufen.

Vermarktung: Im Bereich Vermarktung setzt VisualVest auf digitale Werbemaßnahmen für online-affine Anleger. Im Jahr 2022 fiel der Schwerpunkt auf die Ansprache einer jungen Zielgruppe, da die Berücksichtigung junger potenzieller Kunden und Kundinnen marktseitig allgemein an Bedeutung gewonnen hat. In diesem Rahmen wurden verschiedene Experimente durchgeführt, um zu testen, mit welcher Ansprache, über welche Kanäle und mit welchen Influencer*innen die junge Zielgruppe erfolgreich erreicht wird.

Zusätzlich dazu war Anfang des Jahres 2022 der Ukraine-Krieg und die Aufklärung bzw. das Informieren der Anleger*innen darüber ein wichtiger Bestandteil der Kommunikation von VisualVest. Da vor Ort Veranstaltungen im Jahr 2022 wieder möglich waren, war VisualVest im Mai auf der Invest in Stuttgart und im September auf der Nachhaltigkeitsmesse Green World Tour Autarkia in Heidelberg vertreten. Darüber hinaus wurde weiterhin auf Online-Events und Webinare gesetzt.

Weitere Risiken der Teile 3, 4 und 5 IFR

Die VisV ist ein von der BaFin lizenziertes Wertpapierinstitut mit den erlaubnispflichtigen Tätigkeiten „Anlageberatung“, „Finanzportfolioverwaltung“, „Anlagevermittlung“ und „Abschlussvermittlung“.

Vor dem Hintergrund dieser Geschäftsaktivitäten bestehen für die VisV nur Kundenrisiken (Risk-to-Client) nach Teil 3 IFR für verwaltete Vermögenswerte im Rahmen der

Portfolioverwaltung. Firmenrisiken (Risk-to-Firm) und Marktrisiken (Risk-to-Market) sind für die VisV nicht einschlägig.

Auch Konzentrationsrisiken nach Teil 4 IFR sind für die VisV nicht relevant.

Das Liquiditätsrisiko (Teil 5 IFR) ist von untergeordneter Relevanz für die VisV und wird im oberen Abschnitt beschrieben.

Im Risikoappetitstatement (RAS) 2022 der VisV wurden hierzu Mindestwerte („RAS-Schwellen“) für die neuen regulatorischen Kennziffern zur Kapital- und Liquiditätsadäquanz festgelegt. Die RAS-Schwellenwerte sollen sicherstellen, dass die regulatorischen Mindestanforderungen jederzeit erfüllt werden.

Konzise Risikoerklärung

Durch die Geschäftsführung werden, abgeleitet aus den übergeordneten Geschäfts- und Risikostrategien der Union Asset Management Holding AG sowie der DZ BANK Gruppe, die Geschäfts- und Risikostrategien der VisV und die weiteren Grundlagen zur Risikobeurteilung (u.a. Vorgaben zum Risikoappetit) für ein Geschäftsjahr jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres dem Aufsichtsrat, soweit möglich, im Rahmen einer Sitzung zur Erörterung vorgelegt. Für das Geschäftsjahr 2022 erfolgte die Erörterung am 10. Februar 2022. Der Aufsichtsrat hat die vorgelegten Strategien zustimmend zur Kenntnis genommen. Insgesamt ist die Geschäftsführung der VisV der Auffassung, dass das Risikomanagementsystem angemessen ausgestaltet ist und hierauf basierend sichergestellt werden kann, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren dem Profil und den Strategien entsprechend angemessen sind.

D Unternehmensführung

(Artikel 48 IFR)

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

(Artikel 48 lit. a IFR)

Die Geschäftsführung der VisV besteht aus drei Personen. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Bewertung der individuellen Eignung eines Geschäftsführerkandidaten erfolgt anhand von ausgewählten Kriterien. Hierzu gehören ein ausreichendes Maß an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrung im relevanten Tätigkeitsbereich, ein guter Leumund, Aufrichtigkeit, Integrität und Unvoreingenommenheit des Kandidaten, ausreichend Zeit für die Erfüllung der relevanten Position sowie die Erfüllung der (aufsichts)rechtlichen Vorgaben zu Mandatsbeschränkungen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft sowie dem Asset Management. Entsprechende Fachkenntnisse werden regelmäßig durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erweitert bzw. aktualisiert.

Übersicht über die Anzahl der von Mitgliedern der Geschäftsführung bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Mitglieder des Vorstands	Anzahl der Leitungsfunktionen		Anzahl der Aufsichtsfunktionen	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
Max Holzer	1	1	-	-
Markus Knetsch	1	1	-	-
Dr. Olaf Zeitnitz (bis zum 30.09.2022)	0	1	-	-
Marco Zohren (ab dem 1.10.2022)	1	0	-	-

Die Geschäftsführung hält nach Bedarf, mindestens jedoch quartalsweise entsprechende Geschäftsleitersitzungen ab und erhält formelle Berichte über eine Reihe von kapital- und risikobezogenen Angelegenheiten.

Die Gesellschaft hat zudem einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht.

Übersicht über die Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Mitglieder des Aufsichtsrats	Anzahl der Leitungsfunktionen		Anzahl der Aufsichtsfunktionen	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
Giovanni Gay ²	1	1	4	4
Stephan Nasterlack (ab dem 1.07.2022) ³	1	1	3	3
Irene Lehrbach-Appenheimer (bis zum 30.06.2022) ⁴	-	1	-	3
Dirk Kannacher ⁵	1	1	1	1
Barbara Resch ⁶	1	1	2	1
Stefan Schindler ⁷	1	1	3	3
Leif Schönstedt ⁸	1	1	1	1
Eberhard Spies ⁹	1	1	3	2

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie sowie Zielerreichungsgrad

(Artikel 48 lit. b IFR)

Die VisV hat die Leitprinzipien für die Ernennung und Nachfolge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und der Inhaber von Schlüsselfunktionen im Sinne der Leitlinien EBA/GL/2017/12 etabliert. Gemäß der internen Leitprinzipien sollen in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat viele Ansichten und Erfahrungen verfügbar sein, um unabhängige Meinungen und eine vernünftige Entscheidungsfindung zu erleichtern. Die Diversität darf jedoch nicht zu Lasten der individuellen und kollektiven Eignung umgesetzt werden. Wesentliches Diversitätsziel ist mit Blick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung, eine angemessene Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat zu erreichen. Als weitere Diversitätsaspekte kann der Bildungshintergrund, die berufliche Erfahrung, das Alter und die geographische Herkunft berücksichtigt werden.

Für die Geschäftsführung mit einem Frauenanteil von 0% wurde im Berichtszeitraum festgelegt, sich kein bindend höheres Ziel zu setzen. Die bestehende Zielgröße soll auch mit Blick auf das strategische Wachstum der VisV für den nächsten Berichtszeitraum beibehalten werden.

Für den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat wird in Anlehnung an den Status Quo eine Zielgröße von 14,3 % angestrebt.

² Vorsitzender; zusätzliche Mandate: Mitglied der Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH (Leitungsfunktion); Aufsichtsratsmitglied der VR-NetWorld GmbH; Aufsichtsratsvorsitzender der VR Consultingpartner GmbH; Mitglied des Aufsichtsrates der Attrax Financial Services S.A.

³ Zusätzliche Mandate: Mitglied der Geschäftsführung der Union IT Service GmbH (Leitungsfunktion); Aufsichtsratsmitglied der Attrax Financial Services S.A.; Stv. Vorsitzender der Union Investment Real Estate Digital GmbH.

⁴ Zusätzliche Mandate zum Stichtag 31.12.2021: Mitglied der Geschäftsführung der Union IT Service GmbH (Leitungsfunktion); Aufsichtsratsmitglied der Attrax Financial Services S.A.; Mitglied der Union Investment Real Estate Digital GmbH.

⁵ Zusätzliche Mandate: Vorstandsmitglied der GLS Gemeinschaftsbank eG (Leitungsfunktion).

⁶ Zusätzliche Mandate: Vorstandsmitglied der Union Investment Service Bank AG (Leitungsfunktion); Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Attrax Financial Services S.A.

⁷ Zusätzliche Mandate: Vorstandsvorsitzender der Sparda Bank Nürnberg eG (Leitungsfunktion); Aufsichtsratsmitglied der Union Asset Management Holding AG; Aufsichtsratsmitglied der DEVK Allgemeine Lebensversicherung-AG.

⁸ Zusätzliche Mandate: Mitglied der Geschäftsführung der Union Investment Institutional GmbH (Leitungsfunktion).

⁹ Zusätzliche Mandate: Vorstandsvorsitzender der VR Bank Heilbronn Schwäbisch Hall eG (Leitungsfunktion); Aufsichtsratsmitglied der R+V Allgemeine Versicherung; Aufsichtsratsmitglied der DZ Verwaltungs-GmbH Baden-Württemberg.

Angaben, ob die Wertpapierfirma einen separaten Risikoausschuss eingerichtet hat, und Anzahl der bisher abgehaltenen jährlichen Ausschusssitzungen

(Artikel 48 lit. c IFR)

Es bestand im Kalenderjahr 2022 für die VisV keine Notwendigkeit, einen separaten Risikoausschuss im Sinne des § 44 Abs. 3 WpIG im Aufsichtsrat einzurichten. Der Aufsichtsrat der VisV, der zum 31. Dezember 2022 aus sieben Mitgliedern besteht, nimmt die Risikobeurteilung sowie -überwachung gemeinschaftlich wahr.

E Eigenmittel

(Artikel 49 IFR)

Template EU IF CC2: Überleitung der Eigenmittel auf das bilanzielle Eigenkapital

(Artikel 49 Abs. 1 lit. a IFR)

Die folgende **Abbildung** enthält einen vollständigen Abgleich der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, sowie der Korrekturposten und Abzüge von den Eigenmitteln mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Angaben in TEUR).

		a	b	c
		Bilanz in veröffentlichtem/geprüftem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Querverweis auf EU IF CC1
		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
A.1.a	Forderungen an Kreditinstitute - täglich fällig	18.994		
A.1.b	Forderungen an Kreditinstitute - andere Forderungen	2.392		
A.2	Forderungen an Kunden	390		
A.3.a	Immaterielle Anlagewerte - entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Waren ¹	8.878		19 ¹
A.3.b	Immaterielle Anlagewerte - geleistete Anzahlungen ¹	165		19 ¹
A.4	Sachanlagen	51		
A.5	Sonstige Vermögensgegenstände	24		
A.6	Rechnungsabgrenzungsposten	174		
	Aktiva insgesamt	31.069		
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
P.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0		
P.2	Sonstige Verbindlichkeiten	3.166		
P.3	andere Rückstellungen	2.378		
	Passiva insgesamt (ohne Aktienkapital)	5.544		
Aktienkapital				
P.4.a	gezeichnetes Kapital	25		4
P.4.b	Kapitalrücklage nach § 272 (2) Nr. 4 HGB	25.500		8
	Gesamtaktienkapital	25.525		

¹ Der aufsichtsrechtliche Abzugsposten für die sonstigen immateriellen Vermögenswerte stimmt mit der Bilanzposition "Immaterielle Anlagewerte", aufgrund der unterschiedlichen Berücksichtigung der Abschreibungen des Geschäftsjahres, nicht überein.

Template EU IF CCA: Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals

(Artikel 49 Abs. 1 lit. b IFR)

Die VisV ist eine GmbH mit gezeichnetem Kapital bzw. Stammkapital gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG (Betrag: TEUR 25). Vor diesem Hintergrund wird für die VisV der Offenlegungsmeldebogen EU IF CCA nicht befüllt.

Template EU IF CC1: Beschränkungen und Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel

(Artikel 49 Abs. 1 lit. c IFR)

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2022 verfügt VisV über Eigenmittel gemäß IFR in Höhe von TEUR 13.876.

Die folgende **Abbildung** enthält eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen sowie der Instrumente und der Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden (Angaben in TEUR).

		(a)	(b)
		Beträge (TEUR)	Quelle auf Grundlage von Referenznummern/-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	EIGENMITTEL	13.876	
2	KERNKAPITAL (T1)	13.876	
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	13.876	
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	25	P.4.a
5	Agio		
6	Einbehaltene Gewinne		
7	Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
8	Sonstige Rücklagen	25.500	P.4.b
9	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)		
10	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)		
11	Sonstige Fonds		
12	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-11.649	
13	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals		
14	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
15	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
16	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
17	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres		
18	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)		
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte ¹	-11.649	A.3.a, A.3.b ¹
20	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden		
21	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet		
22	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet		

23	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
25	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage		
26	(-) Sonstige Abzüge		
27	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
28	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL		
29	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
30	Agio		
31	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL		
32	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals		
33	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
34	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
35	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
36	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
37	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
38	(-) Sonstige Abzüge		
39	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
40	ERGÄNZUNGSKAPITAL		
41	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
42	Agio		
43	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL		
44	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals		
45	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
46	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
47	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
48	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
49	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
50	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		

¹ Der aufsichtsrechtliche Abzugsposten für die sonstigen immateriellen Vermögenswerte stimmt mit der Bilanzposition "Immaterielle Anlagewerte", aufgrund der unterschiedlichen Berücksichtigung der Abschreibungen des Geschäftsjahres, nicht überein.

F Eigenmittelanforderungen

I. Angemessenheit internes Kapital

(Artikel 50 IFR)

Zusammenfassung des Ansatzes zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten

(Artikel 50 lit. a IFR)

Zur Sicherung des Fortbestandes der Gesellschaft wird die Risikotragfähigkeit im Rahmen der ökonomischen Risiko- und Kapitalsteuerung regelmäßig überwacht. Die wesentlichen Risikoarten werden gemäß den Vorgaben der Risikostrategie und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse limitiert und mit Risikokapital unterlegt. Dabei wird, entsprechend der Risikoneigung, das maximal zulässige Risiko durch Verlustobergrenzen so begrenzt, dass VisV nicht im Bestand gefährdet wird. Es werden keine Diversifikationseffekte zwischen den Risikoarten berücksichtigt. Die Ermittlung des Risikokapitalbedarfs und die Überwachung der Verlustobergrenzen erfolgen nach marktüblichen Standards und Methoden durch eine unabhängige Stelle. Ergänzend dazu werden regelmäßig Stresstests durchgeführt. Die angewandten Methoden unterliegen einer jährlichen Angemessenheitsprüfung.

Neben den Limiten für die wesentlichen Risiken aus der Risikoinventur werden Mindestwerte (RAS-Schwellen) in Form von quantitativen Risikotoleranzen für aufsichtlich geforderte Kapital- und Liquiditätsanforderungen abgeleitet und berichtet.

Im Rahmen des quartalsweisen Risikoberichtswesen wird die Geschäftsführung der VisV sowie der Aufsichtsrat u.a. über die wesentlichen Risiken sowie die Einhaltung der Risikotragfähigkeit informiert. Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt gemäß den Anforderungen der MaRisk AT 4.1 zur Risikotragfähigkeit. Die VisV wendet die MaRisk auch nach dem Inkrafttreten des WpIG weiterhin sinngemäß unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes an, bis von der Aufsicht eine eigene, spezielle auf mittlere Wertpapierinstitute zugeschnittene Verlautbarung erarbeitet wird. Die MaRisk sehen neben der Berechnung der Risikotragfähigkeit nach einer normativen Perspektive (Erfüllung aller regulatorischen Anforderungen) auch die Berechnung einer ökonomischen Perspektive (Erfüllung unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen Substanzerhaltung) vor.

Die VisV hat einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eingerichtet. Die eingesetzten Verfahren und Methoden dienen dem Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht. Daneben wird das Ziel zur Fortführung des Instituts angemessen berücksichtigt. Damit setzt die VisV neben den MaRisk-Anforderungen auch die Anforderungen zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gemäß § 39 WpIG um. Nach den vorgenannten Grundsätzen zeichnete sich im Geschäftsjahr 2022 sowie zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2022 keine Bedrohung der Risikotragfähigkeit der VisV ab.

Ergebnis des firmeneigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel

(Artikel 50 lit. b IFR)

Die Resultate des firmeneigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals werden regelmäßig ermittelt und darüber hinaus quartalsweise der Geschäftsführung der VisV zur Verfügung gestellt. Im Betrachtungszeitraum standen jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Deckung der Eigenmittelanforderung zur Verfügung.

Im Rahmen eines jährlichen Kapitalplanungsprozesses wird zusätzlich die Risikotragfähigkeit aus normativer sowie aus ökonomischer Perspektive für einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren geplant.

II. Anforderungen für K-Faktoren

(Artikel 50 lit. c IFR)

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 IFR haben Wertpapierinstitute über ausreichende Eigenmittel im Verhältnis zu den geforderten Eigenmittelanforderungen zu verfügen. Die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierinstitute bestimmen sich nach Artikel 11 IFR als der höchste der Beträge aus fixen Gemeinkosten nach Artikel 13 IFR, permanenten Mindestkapitalanforderungen nach Artikel 14 IFR sowie K-Faktor-Anforderungen nach Artikel 15 IFR.

Die Anforderungen für die K-Faktoren, die gemäß Artikel 15 IFR berechnet werden, ergeben sich zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2022 in aggregierter Form aus dem Kundenrisiko (Risk-to-Client – RtC).

Die folgende **Abbildung** zeigt die relevanten K-Faktor-Anforderungen gemäß Artikel 15 IFR für die VisV zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2022 (Angaben in TEUR):

	Faktorbetrag (TEUR)	Anforderung für K-Faktoren (TEUR)
Gesamtanforderung für K-Faktoren		15
Kundenrisiken		15
Verwaltete Vermögenswerte	74.523	15

Vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit der VisV sind für die Kundenrisiken nur der K-Faktor für die verwalteten Vermögenswerte aus Portfolioverwaltung und Anlageberatung (K-AUM – Assets Under Management) von Relevanz.

Bei der Ermittlung der K-Faktor-Anforderungen sind die Marktrisiken (Risk-to-Market – RtM) für VisV nicht relevant, da das Institut gemäß der Einstufung als Nichthandelsbuchinstitut sowie den Vorgaben der Geschäftsstrategie keine Risikopositionen im Handelsbuch eingeht.

III. Anforderung für fixe Gemeinkosten

(Artikel 50 lit. d IFR)

Die folgende **Abbildung** zeigt die Anforderung für die fixen Gemeinkosten gemäß Artikel 13 IFR für die VisV zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2022 (Angaben in TEUR):

	Betrag (TEUR)
Anforderung für fixe Gemeinkosten	5.228
Jährliche fixe Gemeinkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	20.910
Gesamtkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	21.987
(-)Gesamtabzüge	-1.077
(-)Zu entrichtende geteilte Provisionen und Entgelte	0
(-)Vertragliche Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevereinbarungen	-1.077
Voraussichtliche fixe Gemeinkosten des laufenden Jahres	26.936
Schwankungen der fixen Gemeinkosten (%)	28,82

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2022 wurden folgende Kapitalquoten ermittelt, wobei die Anforderungen an die fixen Gemeinkosten nach Artikel 11 Abs. 1 lit. a IFR für die Bestimmung der regulatorischen Mindestkapitalanforderungen maßgeblich waren:

	Betrag (in %)
Harte Kernkapitalquote (Anforderung nach Art. 9 Abs. (1) lit. a IFR: mind. 56 %)	265.45
Kernkapitalquote (Anforderung nach Art. 9 Abs. (1) lit. b IFR: mind. 75 %)	265.45
Eigenkapitalquote (Anforderung nach Art. 9 Abs. (1) lit. c IFR: mind. 100%)	265.45

Die Kapitalquoten lagen damit jeweils über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

G Vergütungspolitik und -praxis

(Artikel 51 IFR)

Gemäß Artikel 51 IFR hat die VisV qualitative und quantitative Vergütungsangaben zu den Personen offenzulegen, deren berufliche Aktivitäten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder der von ihr verwaltete Vermögenswerte auswirken können.

Qualitative Angaben zur Vergütungspolitik und -praxis

(Artikel 51 lit. a und b IFR)

Die Vergütungssysteme bauen auf der Vergütungsstrategie auf, die in der Geschäftsstrategie formuliert ist und berücksichtigen in ihrer Ausgestaltung und Umsetzung die für VisV einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme.

Die innerhalb der VisV zur Anwendung kommenden Vergütungssysteme unterstützen die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat bei der langfristigen Motivation und nachhaltigen Steuerung der Vergütungsempfänger. Vergütung soll dabei Engagement im Sinne des Unternehmens positiv honorieren und Fehlverhalten nicht fördern. Insbesondere das Eingehen von unangemessen hohen Risiken wird durch die Vergütungssysteme nicht belohnt und soll vermieden werden.

Die Vergütungssysteme sind so ausgestaltet, dass sie den jeweils gültigen regulatorischen Vorschriften entsprechen; bei Änderungen werden sie gegebenenfalls entsprechend angepasst. Die Vergütungssysteme einschließlich der Vergütungsstrategie sind an den Geschäfts- und Risikozielen ausgerichtet und unterliegen der Überwachungsfunktion der kontrollierenden Einheiten.

Mit der Ausgestaltung der Vergütungssysteme hat die Geschäftsführung der VisV die Union Asset Management Holding AG (UMH), Bereich Konzern-Personal (BKP), beauftragt. BKP steuert zentral alle Vorgänge im Zusammenhang mit den Vergütungssystemen, insbesondere zur Struktur und Höhe. Im Fall von Änderungen des bestehenden Systems liegt die Zuständigkeit beim BKP, Abstimmungen mit der Geschäftsführung der Union Asset Management Holding AG (UMH) und den Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften durchzuführen und Entscheidungen zu Neuregelungen herbeizuführen. In diesem Prozess werden insbesondere auch juristische Mitarbeiter des Bereichs Legal & Compliance (BLC) der UMH beratend hinzugezogen.

Die Vergütungsstrategie der VisV setzt eine Unabhängigkeit der Vergütungsempfänger von der variablen Vergütung voraus. Hierzu beauftragt der Aufsichtsrat den Vergütungsausschuss der Union Investment Gruppe (UIG) zur jährlichen Überprüfung der Vergütungs- und Anreizsysteme. Der Vergütungsausschuss informiert den Aufsichtsrat der VisV jährlich über die Ergebnisse der Überprüfung. Hierbei sollen insbesondere die Anteile der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung innerhalb der VisV analysiert werden sowie der Stand der Umsetzung der regulatorischen Anforderungen für die VisV aufgezeigt werden.

Mitglieder des Vergütungsausschusses sind neben dem Vorstandsvorsitzenden der UMH, die Segment- und Bereichsleiter der Gruppe (Geschäftsführer-Vertreter der Einzelgesellschaften) sowie Vertreter der kontrollierenden Einheiten.

Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeiter (AT-Vergütungssystem)

Das AT-Vergütungssystem findet für alle Mitarbeiter Anwendung, die einen AT-Arbeitsvertrag haben. Das AT-Vergütungssystem besteht aus den vier Vergütungskomponenten:

- Grundgehalt
- Variable Leistungsvergütung
- Bonus
- Long-Term-Incentive-Plan (LTIP) (nur für Geschäftsleiter und ausgewählte leitende Angestellte)

Während das Grundgehalt und die variable Leistungsvergütung (100% Basis) feste Vergütungsbestandteile und Gegenstand vertraglicher Regelungen des Anstellungsvertrags sind, ist der Bonus ebenso wie der Long-Term-Incentive-Plan (LTIP) eine freiwillige Sonderleistung.

Eine variable Vergütung darf nur für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses bei dem Institut garantiert werden und unter der Bedingung, dass das Institut zum Zeitpunkt der Auszahlung über reine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherung der Risikotragfähigkeit verfügt.

Alle Grundsätze zu den Vergütungssystemen sind in der Vergütungsrichtlinie der Union Investment Gruppe festgehalten und näher ausgeführt.

Grundgehalt

Das funktionsorientierte Grundgehalt, das monatlich zur Auszahlung kommt, wird zwischen der VisV und dem Mitarbeiter bei Eintritt ins Unternehmen individuell verhandelt und im Rahmen der Einstellung schriftlich im Arbeitsvertrag festgehalten.

Variable Leistungsvergütung für AT-Mitarbeiter

Das Zieleinkommen der AT-Mitarbeiter setzt sich aus dem Grundgehalt und der variablen Leistungsvergütung zusammen, die besonders die individuelle Leistung berücksichtigt. Diese wird anhand von individuellen Zielen und Verhaltensmerkmalen beurteilt.

Der Anteil der vereinbarten Leistungsvergütung am Zieleinkommen (Grundgehalt + Leistungsvergütung) beträgt in der Regel zwischen 10% und 30% und ist so dimensioniert, dass keine finanzielle Abhängigkeit des Mitarbeiters hierdurch entsteht.

Die individuellen Ziele der Mitarbeiter leiten sich dabei aus den Unternehmens- bzw. Segmentzielen ab. Sie beinhalten nichtausschließlich finanzielle Messgrößen wie den Vergleich zu Marktgrößen, sondern auch nicht-finanzielle Faktoren wie zum Beispiel Qualitätsziele oder Projektmitarbeit. Die individuellen Ziele können unterschiedlich gewichtet werden und werden schriftlich erfasst.

Darüber hinaus werden in der jährlichen Leistungsbeurteilung auch Verhaltensmerkmale wie zum Beispiel Verantwortungsbereitschaft und Initiative des Mitarbeiters bewertet. Zu

einem Drittel fließen diese in die Beurteilung ein und werden bei der Feststellung des individuellen Erfolgsbeitrags berücksichtigt.

Das System ist so ausgelegt, dass minimal 0% und maximal 175% der vertraglich vereinbarten Leistungsvergütung (Basis Normalleistung = 100%) ausbezahlt werden.

Die individuellen Leistungsplanungen dürfen dem Vergütungssystem der Kontrolleinheiten nicht zuwiderlaufen. Da die kontrollieren den Einheiten nicht innerhalb der VisV, sondern in der UMH und Union Investment Service GmbH (USG) angesiedelt sind, können Zielvereinbarungskonflikte ausgeschlossen werden. BKP überprüft jährlich stichprobenhaft die Gütekriterien der Leistungsplanungsdokumente. Die Mitarbeiter und Geschäftsleiter sind dazu verpflichtet, keine persönlichen Absicherungsstrategie oder sonstige Gegenmaßnahmen zu verfolgen. Die notwendigen Compliance-Strukturen sind hinterlegt.

Die Vergütung der Mitarbeiter von Kontrolleinheiten ist so ausgestaltet, dass eine qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht ist. Der Vergütungsschwerpunkt liegt primär auf der fixen Vergütung.

Bonus

Der Bonus stellt bei Gewährung eine über das monatliche Entgelt hinausgehende Zahlung dar, die eine einmalige und freiwillige Leistung ist. Ein Anspruch auf sie wird für die Zukunft – auch bei mehrmaliger Gewährung – nicht begründet. Der Arbeitgeber entscheidet vielmehr für das jeweilige Jahr in Abhängigkeit vom Unternehmensergebnis neu, ob und in welcher Höhe eine solche freiwillige Sonderzahlung gewährt wird.

Der Bonus als mögliche jährliche Beteiligung der AT-Mitarbeiter am Unternehmenserfolg wird diskretionär vergeben und berücksichtigt u.a. den individuellen Erfolgsbeitrag, den Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters und damit den Gesamterfolg des Unternehmens, darüber hinaus aber auch die Betriebstreue und den Bestand des Arbeitsverhältnisses.

Durch den Bereich Konzern-Personal erfolgt eine Plausibilitätskontrolle der Vorschlagswerte zur Sicherung der Qualität im Rahmen des Bonusprozesses. Des Weiteren werden die Bonuswerte nach Bereichen, Segmenten und als Gesamtbetrag für die UI-Gruppe ermittelt, intern abgestimmt und final durch den UMH-Vorstand bewilligt.

Long-Term-Incentive-Plan (LTIP)

Ein Long-Term-Incentive-Plan (LTIP) als wachstumsorientiertes, betont langfristiges Vergütungselement stellt die vierte mögliche Komponente des Gehaltssystems für AT-Mitarbeiter dar. Die Zuteilung von Partizipationsrechten an einem LTIP wird als freiwillige Sonderleistung nur für Geschäftsführer und ausgewählte leitende Angestellte gewährt, wobei jährlich neu vom UMH-Vorstand festgelegt wird, wer an einem aufgelegten LTIP teilnimmt. Durch den LTIP erfolgt eine Beteiligung am langfristigen und nachhaltigen Wachstum der Union Investment Gruppe, und er bindet die teilnehmenden Mitarbeiter (Geschäftsführer und ausgewählte leitende Angestellte) gleichzeitig durch eine dreijährige Wartefrist an das Unternehmen und seinen Erfolg.

Der Teilnehmer erhält im Rahmen des LTIP das Recht, an der zukünftigen Wertsteigerung der UMH zu partizipieren. Der individuelle Ziel-Betrag der LTIP-Tranche ergibt sich auf Basis der geplanten betriebswirtschaftlichen Steuerungsgrößen aus der mittelfristigen Unternehmensplanung.

Eine Auszahlung im Rahmen des LTIP findet nur dann statt, wenn die Summe der betriebswirtschaftlichen strategischen Steuerungsgrößen, die dem LTIP zugrunde liegen, eine nachhaltig positive Entwicklung aufweist. Der LTIP trägt so dem Ziel eines nachhaltigen Erfolges Rechnung.

Um den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung gerecht zu werden, ist die variable Vergütung in ihrer maximalen Ausprägung zu begrenzen. Dieser sogenannte Cap liegt bei der VisV bei 100% der fixen Vergütung. Für die Geschäftsführung und ausgewählte Führungskräfte soll das Verhältnis maximal 200% der fixen Vergütung nach Information der BaFin/BuBa betragen.

Geschlechterneutralität

Die Vergütungspolitik und -praxis der VisV erfolgt im Einklang mit dem Grundsatz der Geschlechterneutralität, d.h. gleiche oder gleichwertige Arbeit und Leistung werden auch gleich vergütet.

Quantitative Angaben zur Vergütungspolitik und -praxis

(Artikel 51 lit. c IFR)

Quantitative Vergütungsangaben	2022 in TEUR Leitungsorgane
Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütungsbeträge²	596
- davon fixe Vergütung (Fixgehalt zzgl. Sachbezüge)	333
- davon variable Vergütung	263
Anzahl Personen (Mitarbeiterzahl)	2
Anzahl Personen (FTE)	1,8
Beträge und Formen der gewährten variablen Vergütung	263
- Bargeld	263
- Aktien	
- mit Aktien verknüpfte Instrumente	
- andere Arten	
Zurückbehaltene Vergütung aus Vorjahren	
- davon im Geschäftsjahr verdient	
- davon in darauffolgenden Jahren zu verdienen	
Im Geschäftsjahr ausgezahlte zurückbehaltene Vergütung	
- davon wegen Leistungsanpassungen gekürzt	
Während des Geschäftsjahres gewährte garantierte variable Vergütung	
Anzahl Personen (Mitarbeiterzahl)	
Anzahl Personen (FTE)	
Gewährte Abfindungen	
- Aus Vorjahren, im Geschäftsjahr ausgezahlt	
- Im Geschäftsjahr gewährt	
- davon im Geschäftsjahr ausgezahlt	
- davon in darauffolgenden Jahren auszuzahlen	
Anzahl Personen (Mitarbeiterzahl)	
Anzahl Personen (FTE)	
Höchste Abfindung an Einzelperson	

Es besteht für die VisV keine Ausnahme nach Artikel 51 lit. d IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 IFD.

H Anlagestrategie

(Artikel 52 IFR)

Nach Artikel 52 IFR ist eine Offenlegung der Anlagestrategie vorzunehmen, wenn die nachfolgend dargelegten Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Zum einen müssen die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte des Wertpapierinstituts in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt 100 Mio. EUR (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. a IFD) übertreffen. Zum anderen hat die Offenlegung nur für Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und nur in Bezug auf die Aktien, die mit Stimmrechten verbunden sind, sofern der Anteil der Stimmrechte, die das Wertpapierinstitut direkt oder indirekt hält, mehr als 5 % aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte beträgt, zu erfolgen (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. b IFD).

Die vorgenannten Bedingungen sind für die VisV jeweils nicht erfüllt. Die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte der VisV übertreffen nicht die erforderlichen Schwellenwerte von 100 Mio. EUR (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. a IFD). Auch die zweite Bedingung (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. b IFD) ist für die VisV nicht einschlägig. Denn die VisV hält zum 31. Dezember 2022 weder direkt noch indirekt an zum Handel einem geregelten Markt zugelassene Aktien, die einen Stimmrechtsanteil von 5% aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte übersteigen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Offenlegung der Anlagestrategie nach Artikel 52 IFR für die VisV zum 31. Dezember 2022 nicht notwendig.